

## Artikel 17.

In Beziehung sowohl auf die Zoll-Erhebung, als auf die Verwaltung und Erhebung der vertragsmäßig nach gleichförmigen Einrichtungen zu erhebenden inneren Steuern (Artikel 6.) wird von sämmtlichen Vereinsregierungen eine gemeinschaftliche Controle angeordnet, und diese einem General-Inspector übertragen werden, welchem zugleich die Vorbereitung der jährlichen Revenüen-Theilung obliegen soll. Der Sitz des General-Inspectors wird in Erfurt seyn.

Das Nähere über die Einrichtung dieser Controle wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden, welches als ein integrierender Theil des gegenwärtigen Vertrages angesehen werden soll.

## Artikel 18.

Es werden jährlich zu einer noch näher zu verabredenden Zeit Bevollmächtigte sämmtlicher Vereinsregierungen in Erfurt zusammenkommen, um über die Angelegenheiten des Vereins sich zu beraten, Beschlüsse zu fassen, namentlich auch die definitive Abrechnung zwischen den theilhaftigen Staaten festzustellen.

Einer dieser Bevollmächtigten wird dabei zum Vorsitzenden gewählt, ohne daß jedoch demselben hierdurch ein Vorecht vor den Andern zu Theil wäre.

Im Falle des Bedürfnisses werden die Bevollmächtigten auch außerordentliche Zusammenkünfte halten, worüber die theilhaftigen Regierungen sich auf dem Wege des schriftlichen Besprechens einigen werden.

Die Kosten der Bevollmächtigten werden von einer jeden Regierung für den ihrigen getragen.

## Artikel 19.

Alles, was sich auf die Ausführung der im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Zum Geschäft dieser Commissarien gehört insbesondere die Vereinbarung wegen der nöthigen übereinstimmenden Abfassung der in den zum Vereine gehörigen Landen und Landesstellen einzuführenden organischen Bestimmungen und der damit in Verbindung stehenden reglementairen Verfügungen und Instructionen, ingleichen die Vereinbarung, welche Maßgaben bei dem Organisations-Plane für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben in einem jeden Vereinslande nöthig sind.

## Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher spätestens am 1. Januar 1834 in Ausführung kommen soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der